

Niederschrift

über die 5. Sitzung des Kreisausschusses am 28.04.2015

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Pusch, Stephan Landrat

Kreisausschussmitglieder:

Caron, Wilhelm Josef

Dahlmanns, Erwin

Derichs, Ralf

Jansen, Franz-Michael

(als Vertreter für Schmitz, Ferdinand Dr.)

Kehren, Hanno Dr.

Lenzen, Stefan

Meurer, Maria

Nelsbach, Thomas

(als Vertreter für Schreinemacher, Walter Leo)

Otten, Silke

Paffen, Wilhelm

Reh, Andrea

Reyans, Norbert

Schlößer, Harald

Thelen, Josef

Tholen, Heinz-Theo

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3

KrO:

Spenrath, Jürgen

Von der Verwaltung:

Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin

Nießen, Josef

Schneider, Philipp

Schöpgens, Ludwig

Montforts, Anja

Grünter, Jennifer

Rademacher, Ralf

Gäste

Deckers, Anja (bis TOP 18)

Abwesend:

Kreisausschussmitglieder:

Schmitz, Ferdinand Dr. *

Schreinemacher, Walter Leo *

* entschuldigt

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 18:50 Uhr

Der Kreisausschuss versammelt sich heute im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses Heinsberg.

Vor Eintritt in die Beratung führt Landrat Pusch aus, die LINKE-Fraktion habe darum gebeten, eine Ausschussergänzungswahl für den Rechnungsprüfungsausschuss und den Ausschuss für Umwelt und Verkehr vorzunehmen. Er schlage vor, dieser Bitte nachzukommen und die Ergänzungswahl unter TOP 1 vorzunehmen.

Sodann beschließt der Kreistag nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit durch Landrat Pusch die folgende

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2013
3. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO NRW
4. Technologiezentrum Jülich GmbH (TZJ)
hier: Gründung einer Projektgesellschaft
5. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes
6. Erlass einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg
7. Organisation des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Kreis Heinsberg (Notdienstpraxen)
8. Entscheidung über die Weiterleitung eines Förderantrags "Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW"
9. Teilnahme der Janusz-Korczak-Schule am Projekt Schule von acht bis eins für den Primarbereich
10. Einrichtung eines außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes am Kreisgymnasium Heinsberg
11. Weiterführung der Grenzgängerberatung im Kreis Heinsberg
12. Gemeinsamer Antrag gem. § 5 GeschO der CDU- und der FDP-Fraktion zur Umsetzung der Empfehlungen des Abschlussberichtes der KGSt
13. Antrag gem. § 5 GeschO der FW-Fraktion betr. "Mehraufwendungen für Pensionen"
14. Antrag gem. § 5 GeschO der FDP-Fraktion betr. "Aktueller Sachstandbericht zur interkommunalen Zusammenarbeit"
15. Antrag nach § 5 Geschäftsordnung der FDP-Fraktion betr. Fortschreibung der kreisweiten Schulentwicklungsplanung
16. Bericht der Verwaltung
17. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

18. Ernennungsvorschläge für das Jahr 2015
19. Ernennung von zwei stellvertretenden Kreisbrandmeistern
20. Vergabe eines Auftrages für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Gebrüder-Grimm-Schule in Heinsberg (Schülerspezialverkehr)
21. Erwerb von Ackerflächen in der Gemarkung Saeffelen für naturschutzfachliche Zwecke
22. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zur Genehmigung einer Dienstreise

- 23. Bericht der Verwaltung
- 24. Anfragen

Im Anschluss daran ernennt Landrat Pusch das stellvertretende Kreisausschussmitglied Thomas Nelsbach zum Ehrenbeamten und nimmt seine Vereidigung vor, da er erstmalig in dieser Wahlperiode an einer Sitzung des Kreisausschusses teilnimmt. Die Niederschrift über die Vereidigung ist der Originalniederschrift als Anlage beigefügt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge:	
28.04.2015	Kreisausschuss
07.05.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Die Fraktion DIE LINKE hat mit Schreiben vom 16.04.2015 mitgeteilt, dass Frau Christa Frohn, bislang beratendes Mitglied im Ausschuss für Umwelt und Verkehr, und Frau Silke Otten, bislang beratendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss, diese Funktionen nicht mehr wahrnehmen.

Als neues beratendes Mitglied im Ausschuss für Umwelt und Verkehr schlägt die Fraktion DIE LINKE Frau Anja Schultz vor. Als neues beratendes Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss schlägt die Fraktion Frau Jenny Marx vor.

Weiterhin teilt die Fraktion DIE LINKE mit Schreiben vom 28.04.2015 mit, dass Frau Silke Otten, stellvertretendes beratendes Mitglied im Ausschuss für Umwelt und Verkehr, zurücktritt. Die Fraktion schlägt als neues stellvertretendes beratendes Mitglied Herrn Wolfgang Feix vor.

Beschlussvorschlag:

Den vorgeschlagenen Ausschussbesetzungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg zum 31.12.2013

Beratungsfolge:	
14.04.2015	Rechnungsprüfungsausschuss
28.04.2015	Kreisausschuss
07.05.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	Nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	Nein
----------------------------	------

Nach § 116 der Gemeindeordnung NRW (GO) hat der Kreis Heinsberg in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabschluss hat folgende Bestandteile:

- Gesamtbilanz,
- Gesamtergebnisrechnung und
- Gesamtanhang.

Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Zudem ist dem Gesamtabschluss gemäß § 117 Abs. 1 GO ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Der nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften von Kreiskämmerer Schöpgens aufgestellte Entwurf des Gesamtabchlusses 2013 wurde von Landrat Pusch ohne Abweichungen bestätigt.

Gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO NRW ist der Entwurf des Gesamtabchlusses dem Kreistag zuzuleiten. Bevor eine Beschlussfassung über die Feststellung des Gesamtabchlusses 2013 im Kreistag erfolgen kann, ist dieser gemäß § 116 Abs. 6 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Den mit Datum vom 27.02.2015 aufgestellten und vom Landrat bestätigten Entwurf des Gesamtabchlusses einschließlich Gesamtergebnisrechnung, Gesamtbilanz und Gesamtanhang und –lagebericht sowie Beteiligungsbericht hat der Kreistag in der Sitzung am 12.03.2015 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Gesamtabschluss, hierbei bedient er sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung. Mit Zu-

stimmung des Rechnungsprüfungsausschusses hat das Rechnungsprüfungsamt die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Heinsberg, mit der Prüfung des Gesamtabchlusses beauftragt. Der Gesamtabschluss war dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtlageberichtes erstreckte sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH hat mit diesen Maßgaben die Prüfung des Gesamtabchlusses durchgeführt und über die Prüfung einen Bericht erstellt. Dieser Bericht schließt mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in der Sitzung am 14.04.2015 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 25.03.2015 der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH nach § 101 Abs. 8 GO NRW zu seinem eigenen Bestätigungsvermerk übernommen.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Kreistag des Kreises Heinsberg bestätigt gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den geprüften Gesamtabschluss des Kreises Heinsberg mit der Bilanzsumme von 545.334.193,60 €.
- 2.) Die Kreistagsmitglieder erteilen gemäß § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW dem Landrat für den Gesamtabchluss des Kreises zum 31.12.2013 vorbehaltlos Entlastung.

Abstimmungsergebnis:

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0

Landrat Pusch hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Ermächtigungsübertragungen nach § 22 GemHVO NRW

Beratungsfolge: 28.04.2015 Kreisausschuss 07.05.2015 Kreistag	
Finanzielle Auswirkungen:	siehe Anlagen 1 bis 3
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO ist dem Kreistag eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Für die Veranschlagung im Haushaltsplan gilt nach § 79 GO NRW der Grundsatz der Jährlichkeit. Der Haushaltsplan hat danach im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die zu leistenden Auszahlungen auszuweisen. Mit dem Ende des Haushaltsjahres entfällt die Ermächtigung, aus den Haushaltspositionen heraus noch Aufwendungen entstehen zu lassen oder Auszahlungen zu leisten. Die Ermächtigungsübertragung durchbricht den Grundsatz dieser zeitlichen Bindung.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich nicht immer mit Gewissheit vorausblicken, ob die veranschlagten Ermächtigungen für Vorhaben, die sich über das Haushaltsjahr hinaus erstrecken, bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können. Die zügige Durchführung solcher Vorhaben könnte gefährdet werden, wenn zur weiteren Inanspruchnahme der Ermächtigungen diese erst neu im Haushaltsplan veranschlagt werden müssten.

Durch § 22 GemHVO ist daher die Möglichkeit geschaffen worden, Aufwendungs- und Auszahlungsermächtigungen in das nächste Haushaltsjahr im Sinne einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu übertragen.

Die Ermächtigungsübertragungen belasten wirtschaftlich das neue Haushaltsjahr. Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen erfolgen im Jahresabschluss. Bei einer Übertragung führen sie daher zu einer unmittelbaren Veränderung der betroffenen Haushaltspositionen im Ergebnis- bzw. Finanzplan 2015, der vom Kreistag beschlossen worden ist.

Im Aufwandsbereich wurden im Jahresabschluss 2014 insgesamt Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 792.790,04 € festgesetzt. Wirtschaftlich wird das Haushaltsjahr

2015 belastet, indem der Ressourcenverbrauch tatsächlich stattfindet. Die Übertragungen bewirken eine unmittelbare Veränderung der Haushaltspositionen im Ergebnis- und Finanzplan des Jahres 2015 (Planfortschreibung). Des Weiteren wurden Ermächtigungsübertragungen für Baumaßnahmen und andere Investitionen in Höhe von 5.901.278,88 € gebildet. Diese im Haushaltsjahr 2014 nicht verbrauchten, aber noch benötigten Haushaltsmittel führen im Rahmen der Planfortschreibung zu Erhöhungen der Haushaltspositionen des Finanzplanes im Haushaltsjahr 2015. Die Auszahlungen auf Grundlage der übertragenen Ermächtigungen fließen zusätzlich in die Finanzrechnung 2015 ein. Gleichzeitig ergibt sich durch die im Haushaltsjahr 2014 erfolgte Veranschlagung und Finanzierung der Investitionsmaßnahmen ein entsprechend verbessertes Finanzrechnungsergebnis 2014.

Die Kreditermächtigung gilt gemäß § 86 GO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

Eine Gesamtübersicht der übertragenen Ermächtigungen mit den entsprechenden Begründungen ist als Anlage 1 bis 3 der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die vorgesehenen Ermächtigungsübertragungen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Technologiezentrum Jülich GmbH (TZJ)
hier: Gründung einer Projektgesellschaft

Beratungsfolge:	
28.04.2015	Kreisausschuss
07.05.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die TZJ betreibt ein multifunktionales Technologiezentrum in Jülich, insbesondere für innovative Unternehmen und Existenzgründer. Dies umfasst den Bau, die An- und Vermietung geeigneter Räumlichkeiten, den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen und -räumen sowie das Angebot von Beratungs-, technischen und sonstigen Dienstleistungen. Ferner ist Gegenstand des Unternehmens die Beteiligung an Gesellschaften, die unter anderem den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an innovativen Unternehmen sowie die Betreuung und die Beratung dieser Unternehmen betreiben.

Am Stammkapital der TZJ sind folgende Gesellschafter beteiligt:

Stadt Jülich	28 %
AGIT GmbH	13 %
Kreis Düren	10 %
Forschungszentrum Jülich	5 %
H. Lamers GmbH & Co. KG	5 %
RWE Power AG	5 %
Enrichment Technology	5 %
Zuckerfabrik Jülich	5 %
Sparkasse Düren	8 %
Aachener Bank	8 %
Deutsche Bank	8 %

Am Stammkapital der AGIT sind folgende Gesellschafter beteiligt:

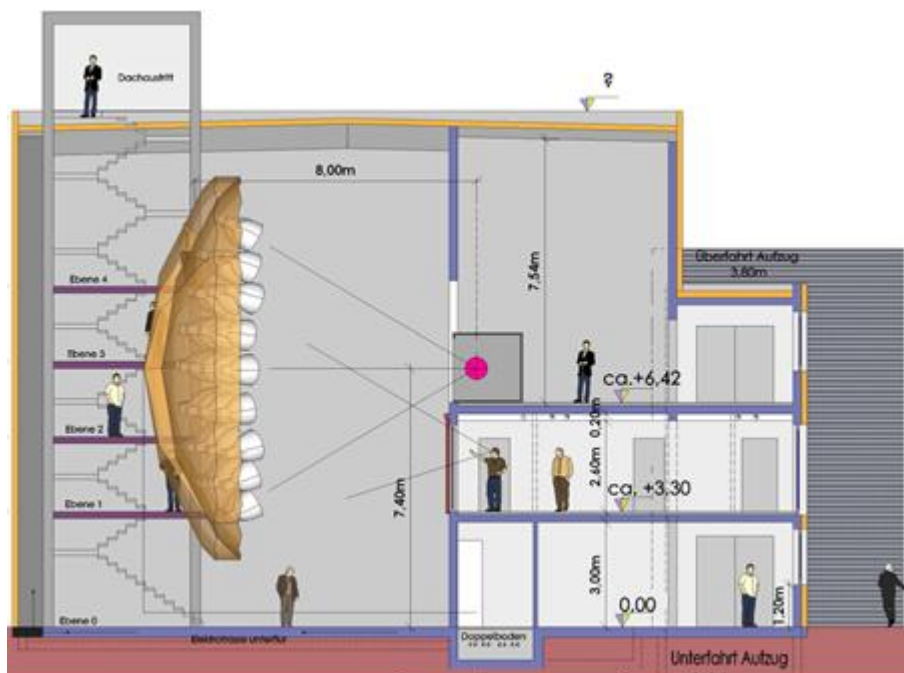
Industrie-und Handelskammer zu Aachen	12,95 %
Handwerkskammer Aachen	4,27 %
Stadt Aachen	29,86 %
StädteRegion Aachen	15,38 %
Wirtschaftsförderungsgesellschaft StädteRegion Aachen mbH	1,60 %
Kreis Düren	8,54 %
Kreis Heinsberg	4,27 %

Kreis Euskirchen	4,27 %
Sparkasse Aachen	14,38 %
Sparkasse Düren	2,07 %
Kreissparkasse Euskirchen	1,11 %
Kreissparkasse Heinsberg	1,20 %
Fachhochschule Aachen	0,09 %

Seit September 2010 ist das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) Mieter im Technologiezentrum Jülich und betreibt seit Juli 2011 mit seinem „Institut für Solarforschung“ im angrenzenden Gewerbegebiet Königskamp den „Solarturm“ zu Forschungs- und Entwicklungszwecken.

Das DLR benötigt zu Forschungszwecken weitere Hallenflächen, die jedoch derzeit im TZJ nicht zur Verfügung stehen. Nach zahlreichen Gesprächen plant die TZJ - insbesondere auch im Hinblick auf eine festere Bindung des DLR an den Standort Jülich - eine Testanlage (MHLS) für das DLR zu errichten. In dieser möchte das DLR einen „Modularen Hochleistungsstrahler“ („künstliche Sonne“) aufbauen, der eine weltweit einzigartige Strahlungskonzentration mittels elektrischer Lampen ermöglicht. Hiermit möchte das DLR Tests und Qualifizierungen von Komponenten der konzentrierten Solartechnik durchführen. Mit der künstlichen Sonne können Experimente unabhängig von der Tageszeit und den Wetterbedingungen ermöglicht und die Forscher in die Lage versetzt werden, die Geschwindigkeit bei der Entwicklung neuer Solartechnologien zu erhöhen.

Die TZJ hat der Verwaltung die nachstehende Skizze zur Verdeutlichung des Projektes zur Verfügung gestellt:



Das zu bebauende Grundstück liegt in unmittelbarer Nähe des TZJ und des „Solarturms“.

Zu diesem Zweck soll eine Projektgesellschaft als 100 %ige Tochtergesellschaft der TZJ zum Bau und anschließender Vermietung eines „Modularen Hochleistungsstrahler (MHLS)-Gebäudes“ gegründet werden. Die Projektgesellschaft ist damit wirtschaftlich autark und abgesehen vom einzuzahlenden Stammkapital durch die TZJ mit keinem finanziellen Mehraufwand verbunden. Die gesamten Kosten werden vom DLR im Rahmen eines langfristigen Mietvertrags übernommen, der auch die möglichen finanziellen Aufwendungen nach Ablauf der Mietdauer berücksichtigt.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass der Gesellschaftsvertrag zudem die Möglichkeit beinhalten soll, dass das DLR der Projektgesellschaft zukünftig als Gesellschafter beitreten könnte.

Der Kreis Heinsberg ist an der TZJ mittelbar über die Aachener Gesellschaft für Innovation und Technologietransfer mbH (AGIT) beteiligt. Der Gesellschaftsanteil der AGIT an der TZJ beträgt 13 %. Der Gesellschaftsanteil des Kreises Heinsberg an der AGIT beträgt 4,27 %.

Der Kreis Heinsberg als Gesellschafter der AGIT unterstützt die Absicht der TZJ, die Projektgesellschaft zu gründen, die es ermöglicht den Standort Jülich weiter als den Forschungsstandort in Sachen Solarkraftwerke ("Forschungsplattform Standort Jülich") sowie die Kooperation mit dem DLR weiter zu stärken. Der Kreis Heinsberg möchte sich an diesem zukunftsorientierten Projekt beteiligen, welches im politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interesse der Region steht.

Die nichtwirtschaftliche Betätigung im Wege der Gründung der Projektgesellschaft ist gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW geboten und zulässig. Sie steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Kreises Heinsberg. Der Unternehmensgegenstand ist die Vermietung und Verwaltung von Gewerbeimmobilien im Zusammenhang mit der Förderung des Technologiestandorts Jülich, einschließlich Planung, Errichtung, Erwerb und Anmieten etwaiger hierzu erforderlicher Immobilien und Anlagen, sowie die Durchführung sonstiger Maßnahmen im Zusammenhang mit der Förderung der technologischen Entwicklung der Region Jülich. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen. Die Einzelheiten hierzu sowie die rechtliche Ausgestaltung der Projektgesellschaft sind in dem als der Einladung zur Kreisausschusssitzung Anlage beigefügten Gesellschaftsvertragsentwurf dokumentiert.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 115 Abs. 2 i. V. m. § 108 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW) hat der Kreis Heinsberg diesen Beschluss binnen einer bestimmten Frist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) anzuzeigen. Zur erleichterten Durchführung dieses Anzeigeverfahrens ist es sinnvoll, dass der Kreis Heinsberg den Beschluss und das Anzeigeverfahren einheitlich über die Federführung des Kreises Düren an die Bezirksregierung Köln weiterleitet bzw. anzeigt, ohne dadurch die Zuständigkeit des Kreises Heinsberg für die Anzeige in dem Anzeigeverfahren selbst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verändern.

Sollten aus redaktionellen oder gemeindewirtschaftsrechtlichen Gründen Gesellschaftsvertragsänderungen vorgenommen werden, so ist dieser Gesellschaftsvertragsentwurf Gegenstand der Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag des Kreises Heinsberg stimmt der Gründung der "Projektgesellschaft TZJ GmbH" (nachfolgend "Projektgesellschaft") zu. Das Stammkapital der Projektgesellschaft beträgt 25.000,00 €. An diesem Stammkapital wird sich die TZJ mit 100 % beteiligen. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigelegt.
2. Der Vertreter des Kreises in den Gremien der AGIT wird ermächtigt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahme abzugeben. Der Kreistag des Kreises Heinsberg bestätigt die vom Vertreter des Kreistages in der Gesellschafterversammlung der AGIT im Wege des Umlaufverfahrens am 19.03.2015 unter Gremienvorbehalt erteilte Zustimmung zur Gründung der Projektgesellschaft als 100 %ige Tochtergesellschaft der TZJ. Der Gremienvorbehalt wird hierdurch aufgehoben. Die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt des positiven Ausgangs des kommunalaufsichtsrechtlichen Anzeigeverfahrens nach § 115 GO NRW.
3. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, diesen Beschluss der Bezirksregierung Köln als der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich, unter Beachtung der sonstigen - insbesondere gemeindewirtschaftsrechtlichen - Vorschriften anzuzeigen. Darüber hinaus beauftragt und ermächtigt der Kreistag die Verwaltung zur erleichterten Durchführung dieses Anzeigeverfahrens den Beschluss und das Anzeigeverfahren über die Federführung des Kreises Düren an die Bezirksregierung Köln weiterzuleiten bzw. anzuzeigen, ohne dadurch die Zuständigkeit des Kreises Heinsberg für die Anzeige in dem Anzeigeverfahren selbst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verändern.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5:

Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes

Beratungsfolge:	
13.04.2015	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
28.04.2015	Kreisausschuss
07.05.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 stellen Kreise und kreisfreie Städte Bedarfspläne auf. Nach Abs. 2 sind in den Bedarfsplänen insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge festzulegen. Der Bedarfsplan ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf unter Beteiligung der Verbände der Krankenkassen und des Landesverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, spätestens alle 4 Jahre, fortzuschreiben.

Der Entwurf der Fortschreibung des Bedarfsplanes wurde gemäß § 12 Abs. 3 RettG NRW mit den vollständigen Anlagen den Trägern der Rettungswachen, den Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen, dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, den Städten und Gemeinden des Kreises Heinsberg und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit den zuständigen Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften hat am 30.3.2015 ein Erörterungsgespräch stattgefunden, in dem das gem. § 12 Abs. 5 RettG NRW anzustrebende Einvernehmen erzielt werden sollte. Über das Ergebnis des Gespräches wurde in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales berichtet.

Ebenfalls wurde in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales über die Eckdaten der Gebührenkalkulation informiert, die auf der Basis des Ergebnisses des Gespräches am 30.3.2015 erstellt wurde. Eine Zusammenstellung der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sowie die Entwurfsfassung des Rettungsdienstbedarfsplanes sind als Anlagen der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales beigelegt. Von den Institutionen, die sich aktiv geäußert haben, wurde die Planung des Kreises grundsätzlich positiv beurteilt. Bedenken bzw. Änderungswünsche wurden nicht vorgetragen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 06.03.2015.

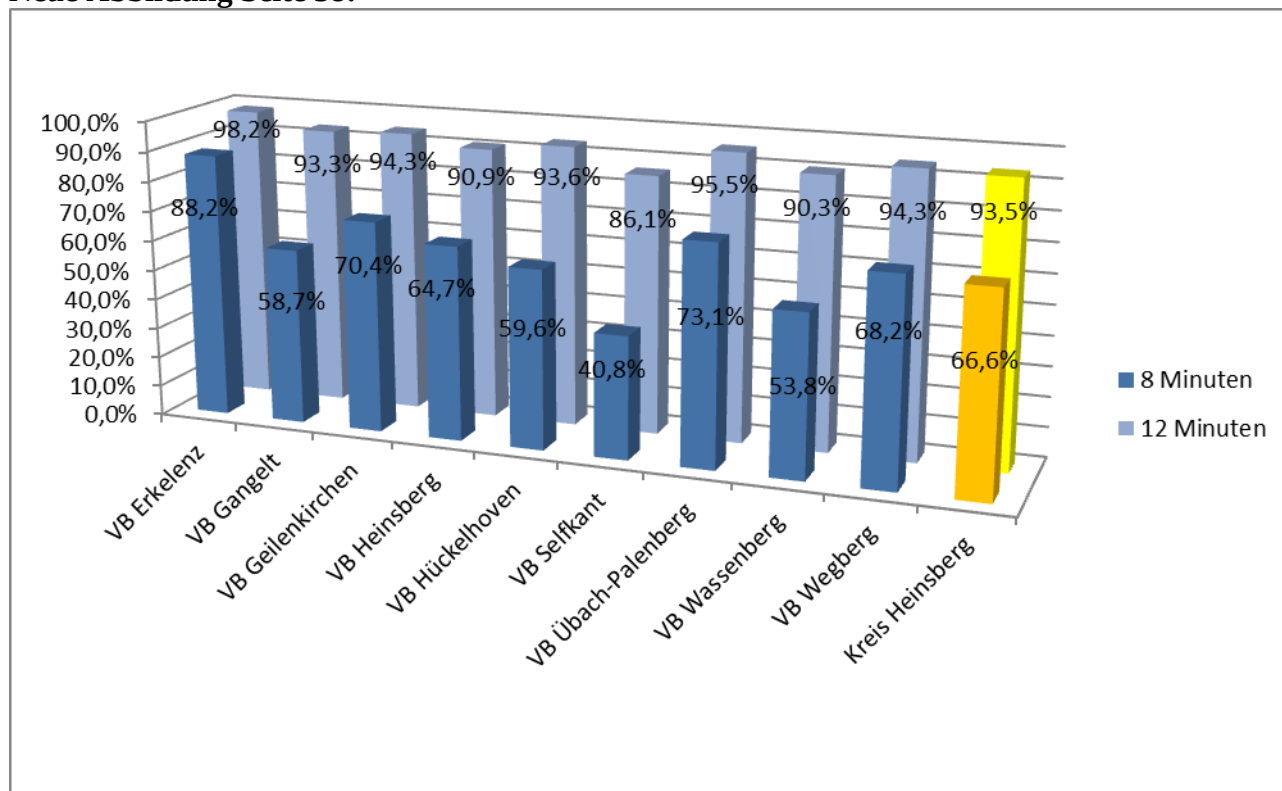
Am 24.04.2015 haben die Krankenkassen ihr Einvernehmen zur Bedarfsplanung ohne inhaltliche Änderungen erteilt.

Aufgrund der vorgenommenen Erörterungen und der Novellierung des RettG NRW zum 01.04.2015 sind noch folgende redaktionelle Änderungen im Vergleich zum Entwurf vorzunehmen:

Seite	Entwurfssfassung 30.01.2015	Endgültige Fassung
4	Entsprechend der Vorgaben des § 7 Abs. 3 RettG NRW hat... Nach Abs. 2 sind in den Bedarfsplänen... Der Entwurf des Bedarfsplanes ist nach § 12 Abs. 3 RettG NRW mit den.... Der Bedarfsplan ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf unter Beteiligung der Verbände , spätestens alle 4 Jahre, fortzuschreiben.	Entsprechend der Vorgaben des § 7 Abs. 4 RettG NRW hat... Hier sind in den Bedarfsplänen... Der Entwurf des Bedarfsplanes ist nach § 12 Abs. 2 RettG NRW mit den.... Der Bedarfsplan ist kontinuierlich unter Beteiligung der Verbände zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle 5 Jahre, zu ändern.
19	<u>Hilfsfrist:</u> Die Hilfsfrist, also die Zeitspanne von der Einsatzeröffnung in der Leitstelle bis zum Eintreffen am der dem Notfallort nächstgelegenen öffentlichen Straße, beträgt für Fahrzeuge der Notfallrettung innerhalb des Kreis-gebietes 12 Minuten.	<u>Hilfsfrist:</u> Die Hilfsfrist, also die Zeitspanne von der Einsatzeröffnung in der Leitstelle bis zum Eintreffen am der dem Notfallort nächstgelegenen öffentlichen Straße, beträgt für Fahrzeuge der Notfallrettung innerhalb des Kreis-gebietes 12 Minuten. In kernstädtischen Bereichen beträgt die Hilfsfrist 8 Minuten. Als kernstädtisch gelten Bereiche mit > 25.000 Einwohnern und einer Notfallrate von > 60 Notfällen pro 1.000 Einwohner p.a.. Dies sind derzeit die Kernbereiche von Erkelenz, Heinsberg und Hückelhoven.
29	Tabelle 4	entfällt <u>Hinweis:</u> <i>Die konkrete personelle Ausstattung wird jährlich im Rahmen der Gebührenberechnung ermittelt und angepasst.</i>
38	Abb. 14 : Hilfsfristerreichung	Die Abbildung wird ersetzt durch Abbildung mit 8- und 12-Minuten Hilfsfrist.

45	Dieses Telenotarztsystem steht in Aachen mittlerweile rund-um-die-Uhr zur Verfügung. Zur Verbesserung der notärztlichen Versorgung empfehlen sich die Ausstattung der RTW in Gangelst und Saefelen sowie des Verlege-RTW mit der erforderlichen Technik und eine Anbindung an die TNA-Zentrale in Aachen.	Dieses Telenotarztsystem steht in Aachen im Rahmen eines Modellprojektes rund-um-die-Uhr zur Verfügung. Sobald das TNA-System in den Regelbetrieb übergeht empfehlen sich zur Verbesserung der notärztlichen Versorgung die Ausstattung der RTW in Gangelst und Saefelen sowie des Verlege-RTW mit der erforderlichen Technik und eine Anbindung an die TNA-Zentrale in Aachen.
51	Tabelle 12	<u>Hinweis:</u> <i>Die Summenbildung der KTW-Jahres-Vorhaltestunden beträgt 20.266 h</i>
56	Die Kosten der Notfallsanitäterausbildung sind Kosten des Rettungsdienstes. Bis 2020 sollen 88 Rettungsassistenten zum Notfallsanitäter weiter qualifiziert werden über	Die Kosten der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz gelten als Kosten des Rettungsdienstes. Näheres bestimmt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium. Bis 2020 sollen die bisherigen Rettungsassistenten bedarfsorientiert zum Notfallsanitäter weiter qualifiziert werden. Der Bedarf ergibt sich aus der Anlage 13.

Neue Abbildung Seite 38:



Anlage 13:

Kommune /Kreis: _____ Heinsberg

Betrieb durch die Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RDHS) gGmbH

Rettungsmittel	Vorhaltestunden p.a.	Person 1		Person 2		PAF
		Rettungshelfer	Rettungssanitäter	Rettungssanitäter	?	
KTW	20.266	13,5	13,5			74,1 % verfügbar

Rettungsmittel	Vorhaltestunden p.a.	Person 1		Person 2		PAF
		Rettungssanitäter	Rettungssanistent	NotSan-Stunden p.a.		
RTW	103.632	55,9	55,9	103.632		4,725

Rettungsmittel	Vorhaltestunden p.a.	Person 1		PAF
		Rettungssanistent	NotSan-Stunden p.a.	
NEF	35.040.	18,9	35.040	4,725

Mitarbeiter	Berufliche Qualifikation	Berufliche Erfahrung (Jahre)	Fortbildung (siehe Tabelle 1)	Fortbildungsbeginn	Fortbildungsende
8	RettAss	3 bis 5	1	ab 2015	2020
27	RettAss	unter 3	2	ab 2016	2020

Tabelle 1:	
1=	480-h-Fortbildung
2=	960-h-Fortbildung

Beschlussvorschlag:

Die Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes wird mit Einvernehmen der Krankenkassen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 6:

Erlass einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge:	
28.04.2015	Kreisausschuss
07.05.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Der Kreis Heinsberg ist gemäß § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes und verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.

Zur Festschreibung des Umfangs der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung stellen die Rettungsdienststräger Bedarfspläne auf. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan für den Kreis Heinsberg 2015 liegt ebenfalls zur Beschlussfassung vor.

Die Kosten des Rettungsdienstes haben die Rettungsdienststräger gemäß § 15 RettG NRW zu tragen, wobei diese durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Die Festsetzung der Gebühren in der Gebührensatzung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Bedarfsplanes. Grundlage der derzeitigen Gebührenerhebung im Rettungsdienst des Kreises Heinsberg ist die vom Kreistag in seiner Sitzung vom 07.05.2015 zu beschließende und ggf. ab dem 01.06.2015 gültige Gebührensatzung.

Der Rettungsdienst im Kreis Heinsberg (RD HS) gGmbH wurde mit der Kalkulation des Gebührentarifes sowie mit den Verhandlungen mit den Krankenkassen beauftragt.

Die Krankenkassen sind vorab über die geplante Gebührenerhöhung und die Änderung der Satzung informiert worden. Da diese Verhandlungen wegen der noch fehlenden aber kurzfristig zu erwartenden Rückmeldung der Krankenkassen noch nicht endgültig abgeschlossen sind, wird in der Kreisausschusssitzung berichtet.

Neben dieser Anpassung des Gebührentarifes sollen Änderungen der Gebührensatzung vorgenommen werden.

Landrat Pusch teilt hierzu Folgendes mit:

„In der heutigen Sitzung sollte die zukünftige Gebühr für Leistungen des Rettungsdienstes behandelt werden. Die Kalkulation dieser Gebühr basiert auf den Vorgaben des Rettungsdienstbedarfsplanes, für den das Einvernehmen mit den Krankenkassen erforderlich ist. Die Krankenkassen haben erst am vergangenen Freitag, den 24.04.2015, ihr Einvernehmen zum Bedarfsplan erteilt (vgl. TOP 5).

Aufgrund der Kürze der Zeit war es den Kassen nicht möglich, unseren Entwurf zur Gebührenkalkulation zu prüfen. Die Kassen haben daher um Verschiebung der Gebührenanpassung auf den 01.07.2015 gebeten und einen Erörterungstermin auf den 02.06.2015 terminiert.

Auch wenn hier formal kein Einvernehmen erforderlich ist, wollen wir dem Wunsch der Kassen zur Wahrung des guten Verhältnisses nachkommen und die Gebührenanpassung verschieben. Die Möglichkeit der Defizitverrechnung der Vorjahre wird durch die Verschiebung um einen Monat nicht beeinträchtigt. Der Tagesordnungspunkt 6 entfällt daher.“

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen von Landrat Pusch zustimmend zur Kenntnis.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 7:

Organisation des allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienstes im Kreis Heinsberg (Notdienstpraxen)

Beratungsfolge:	
13.04.2015	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
28.04.2015	Kreisausschuss
07.05.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Im zweiten Abschnitt/Erster Titel des Sozialgesetzbuches/fünftes Buch (SGB V - Krankenversicherung) sind grundlegende gesetzliche Vorgaben über die Sicherstellung der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung aufgeführt. So wirken gemäß § 72 Abs. 1 SGB V Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, medizinische Versorgungszentren und Krankenkassen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung der Versicherten zusammen. Gemäß § 72 Abs. 2 ist die vertragsärztliche Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses durch schriftliche Verträge der Kassenärztlichen Vereinigungen mit den Verbänden der Krankenkassen so zu regeln, dass eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse gewährleistet ist und die ärztlichen Leistungen angemessen vergütet werden. Gemäß § 75 Abs. 1 SGB V haben die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztlichen Bundesvereinigungen die vertragsärztliche Versorgung ... sicherzustellen und den Krankenkassen und ihren Verbänden gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht. Die Sicherstellung umfasst auch die angemessene und zeitnahe Zurverfügungstellung der fachärztlichen Versorgung und die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst), nicht jedoch die notärztliche Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt.

Daneben obliegt es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Heilberufsgesetzes NRW der jeweils zuständigen Ärztekammer als beruflicher Vertretung aller Ärztinnen und Ärzte, einen ärztlichen Notdienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen. Schließlich hat die untere Gesundheitsbehörde nach den Vorgaben des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst in NRW (ÖGDG) u.a. die gesetzliche Aufgabe einer ortsnahe Koordinierung der gesundheitlichen Versorgung.

Regional zuständig für die Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger im Bezirk Nordrhein (Gebiete der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln) und damit auch für die Sicherstellung des Notdienstes sind die kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNo) und die Ärztekammer Nordrhein (ÄKNo), die diese Aufgabe gemeinschaftlich wahrzunehmen haben. KVNo und ÄKNo sind beides Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigenen Selbstverwaltungskompetenzen. Vor dem geschilderten gesetzlichen Hintergrund werden im Kreis Heinsberg derzeit drei allgemein-ärztliche Notdienstpraxen betrieben, jeweils eine im Bereich der Krankenhäuser in Erkelenz, in Geilenkirchen und in Heinsberg.

Die Vertreterversammlung der KVNo hat nunmehr mit Beschluss vom 11.02.2015 ihren Vorstand aufgefordert, die Organisation des allgemein-ärztlichen Notdienstes so zu gestalten, dass u.a. die allgemein-ärztlichen Notdienstpraxen in ihrem Bezirk von bisher 62 auf dann 41 reduziert werden. Für das Gebiet des Kreises Heinsberg ist demnach vorgesehen, nur noch eine einzige Notdienstpraxis aufrechtzuerhalten.

Mit dieser Angelegenheit hat sich der Kreistag in seiner Sitzung am 12.03.2015 befasst; hierzu wird auf die Einladung zur Sitzung und die Niederschrift darüber verwiesen. Nach dem dort gefassten Beschluss sollte u.a. ein interfraktionelles Gremium gebildet werden, dass zusammen mit dem Landrat, den Vertretern der Ärzteschaft, den Betreibern der Notdienstpraxen und je einem Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen das Ziel verfolgt, eine an den Bedürfnissen der Patienten orientierten Notdienstversorgung im Kreis Heinsberg zu erhalten.

Zwischenzeitlich hat die Kammerversammlung der ÄKNo am 21.03.2015 den Beschluss der KVNo in der vorliegenden Form u.a. mit der Begründung abgelehnt, dass gewachsene Strukturen des ambulanten ärztlichen Bereitschaftsdienstes, die sich bewährt haben und funktionieren, erhalten bleiben müssten. Gleichzeitig wird der KVNo angeboten, unter Berücksichtigung vorliegender Daten eine umfassende, zukunftsfähige Organisationsform des ärztlichen Notdienstes mitzuentwickeln. Die Delegierten der Kammerversammlung beauftragten ihren Vorstand darüber hinaus, gemeinsam mit den Bürgermeistern und Landräten sowie Kommunal- und Landespolitikern in einer konzertierten Aktion auf die Krankenkassen mit dem Ziel einzuwirken, dass diese eine kostendeckende Vergütung für den Betrieb der Notdienstpraxen in NRW zahlen.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage hat sich am 25.03.2015 das o.a. interfraktionale Gremium (Arbeitskreis) bei der Kreisverwaltung Heinsberg zusammengefunden. Eingeladen waren je ein Vertreter der dem Kreistag des Kreises Heinsberg angehörenden Fraktionen sowie verschiedene Vertreter von an der medizinischen Versorgung der Bevölkerung beteiligten Institutionen (Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein -KVNo-, Ärztekammer Nordrhein -ÄKNo-, Betreiber der bestehenden Notdienstpraxen in Erkelenz und in Heinsberg, Krankenhäuser Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg, „Rettungsdienst im Kreis Heinsberg gGmbH“.

In dem Arbeitskreis wurde aus den verschiedenen Perspektiven eingehend erörtert, wie die von der KVNo vorgesehene Reform zu bewerten ist, welche Auswirkungen in der Alltagspraxis daraus resultieren könnten und wie die Reform konstruktiv begleitet werden kann. Die Beteiligten waren sich schließlich darin einig, dass die im Interesse der Bürgerinnen und Bürger seitens des Kreises Heinsberg in einem möglichen Anhörungs-/ Beteiligungsverfahren

vorzutragenden Anliegen umso mehr Akzeptanz und Gehör finden, je einvernehmlicher sie politisch gestützt sind. Dabei sei auch darauf zu drängen, dass die ländliche Struktur und die Verkehrsinfrastruktur des Kreises Heinsberg durch die KVNo bei ihren Reformbestrebungen zu einer bedarfsgerechten Versorgung ausreichende Würdigung finden. Insofern würde die Reduzierung der Versorgung auf nur eine einzige Notdienstpraxis für das gesamte Kreisgebiet die Grenze der Zumutbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger überschreiten und könne nicht als hinreichende Versorgungssicherheit und -qualität angesehen werden.

Im Ergebnis bestand übereinstimmend die Auffassung, dass ein Zerschlagen der im Kreis Heinsberg bewährten notdienstlichen Versorgung nicht sinnvoll ist und dass es daher im Interesse einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung im Prinzip als gerechtfertigt erscheint, an einer Forderung zu einem Erhalt aller drei Notdienstpraxen festzuhalten. Durchaus kontrovers wurde aber die Frage diskutiert, ob und inwieweit es mit Rücksicht auf die gesetzlich geregelten Entscheidungskompetenzen als klug und erfolgversprechend erscheint, im Rahmen einer Verfahrensbeteiligung eine Maximalforderung nach dem Erhalt von drei Notdienstpraxen vorzutragen. Es wurde zum Ausdruck gebracht, dass eine Reduzierung auf zwei Notdienstpraxen im Kreisgebiet mit Rücksicht auf eine mögliche gerechtere Verteilung der Dienste unter den beteiligten Ärzten als absolutes Versorgungsminimum u.U. akzeptiert werden kann, wenn andererseits von einer Einbeziehung dieser Praxen in die angedachte zentrale Organisation eines Fahrdienstes abgesehen wird.

Das Signalisieren einer gewissen konstruktiven Kompromissbereitschaft und die endgültige Positionierung des Kreises Heinsberg im Rahmen einer Verfahrensbeteiligung sei aber letztendlich noch in den zu beteiligenden politischen Gremien zu erörtern. Dabei werde eine Einladung der im Arbeitskreis anwesenden Vertreter der Ärzteschaft, des Betreibers der Notdienstpraxen in Heinsberg und Erkelenz und des Vertreters der Krankenhäuser in die nächste Sitzung des Fachausschusses am 13. April 2015 befürwortet, um durch diese ggf. nochmals Erläuterungen zur Sachlage zu halten.

Die CDU-Fraktion hat am 27.04.2015 einen Änderungsantrag gem. § 10 der GeschO eingereicht, der dem Kreisausschuss als Tischvorlage vorliegt und der Niederschrift als Anlage beigelegt ist. Die Änderung bezieht sich auf die Nummer 2 des Beschlussvorschlages. Über den geänderten Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion ist gem. § 10 Abs. 11 GeschO zuerst abzustimmen.

Kreisausschussmitglied Dr. Kehren begründet die Anpassung des Beschlussvorschlages unter Punkt 2 damit, dass der Zweckverband Region Aachen zum Thema Notdienstpraxen ebenfalls den entsprechenden Beschluss gefasst habe.

Auf Vorschlag von Landrat Pusch erklären die Kreisausschussmitglieder einvernehmlich ihre Zustimmung, ausschließlich über den Beschlussvorschlag in der von der CDU-Fraktion geänderten Fassung abstimmen:

Beschlussvorschlag:

1. Nach eingehender Erörterung mit den Vertretern der auf lokaler Ebene die ärztliche Versorgung sicherstellenden Institutionen appellieren Kreistag und Verwaltung des Kreises

Heinsberg nachdrücklich an die Vorstände der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNo) und der Ärztekammer Nordrhein (ÄKNo), im Rahmen der Umstrukturierung und Neuorganisation des allgemein-ärztlichen Bereitschaftsdienstes / Notdienstes im Bezirk Nordrhein im Interesse der medizinischen Versorgung der Bevölkerung an einem Fortbestand der bestehenden drei Notdienstpraxen im Kreis Heinsberg festzuhalten. Diese Standortsicherung ist nach Auffassung von Kreistag und Verwaltung hilfsweise auch im Rahmen der derzeitigen Beschlusslage der Vertreterversammlung der KVNo möglich (Dependancen-Regelung auf Antrag der Kreisstellen). Der Schlüssel von nur einer NDP für 250.000 Menschen ist gerade in einem Flächenkreis keinesfalls sachgerecht und daher inakzeptabel. Angesichts der derzeit auch innerhalb und zwischen der KV und Ärztekammer noch laufenden Abstimmungsprozesse besteht die Möglichkeit, im Einvernehmen mit den lokalen Vertretern der Ärzteschaft Einfluss auf die Abstimmungen in den Gremien der Ärzteschaft zu nehmen.

2. Der Komplexität der Problematik kann ein einfacher Appell alleine nicht gerecht werden. Unter Berücksichtigung der zu respektierenden Entscheidungskompetenzen der KVNo und der ÄKNo im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wird die Verwaltung daher aufgefordert, über diesen Appell hinaus zusammen mit der bereits eingerichteten interfraktionellen Arbeitsgruppe ein lokales Konzept auszuarbeiten. Dieses an den Bedürfnissen der Patienten ausgerichtete aber auch die Situation der Leistungserbringer berücksichtigende Konzept soll dann mit und über die Kreisstellen in die Beschlussgremien der Ärzteschaft eingebracht werden. Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass im Hinblick auf die demographische Entwicklung der Fahrdienst (Hausbesuche) besonders im Flächenkreis Heinsberg an Bedeutung gewinnen wird - selbst bei Beibehaltung aller bisher bestehenden Notfallpraxen und umso mehr vor dem Hintergrund der durch die KVNo geplanten Reduzierung der NDP im Kreis Heinsberg. Der Fahrdienst muss daher im zu erarbeitenden Konzept ein besonderer Fokus sein und eine den Anforderungen im Kreises Heinsberg gerecht werdende Organisation und Kapazität aufweisen.
3. Der Landrat wird aufgefordert, direkt und über die Landesregierung bei den Krankenkassen nachdrücklich deren Verpflichtung einzufordern, die von der Bevölkerung gewünschte ortsnahe Versorgung außerhalb der Sprechstundenzeiten durch eine verlässliche Vergütung außerhalb der Morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 8:

Entscheidung über die Weiterleitung eines Förderantrags "Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW"

Beratungsfolge:	
13.04.2015	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
28.04.2015	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	3.2, 3.10 und 3.11
--------------------------	--------------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Das Land NRW fördert aus Mitteln des Landeshaushalts Maßnahmen und Projekte im Themenbereich Alter und Pflege.

Die Förderangebote sollen künftig nach § 19 Alten- und Pflegegesetz NRW in einem Landesförderplan gebündelt werden. Innerhalb dieses Förderplanes wird gemäß den Zielsetzungen des Alten- und Pflegegesetzes und des Landeshaushaltes der Quartiersentwicklung sowie der Förderung entsprechender Prozesse und Maßnahmen in den Kommunen eine zentrale Bedeutung zukommen.

Der Landesförderplan wird derzeit erarbeitet und soll noch in diesem Jahr nach Abschluss des bereits begonnenen Beteiligungsprozesses veröffentlicht werden. Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Landkreistag NRW über das Förderangebot zur Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW informiert.

Unter Quartier wird dabei entsprechend der Definition im Masterplan „Altengerechte Quartiere.NRW“ der Ort verstanden, der in den jeweiligen Kommunen von den Menschen als „ihr Quartier“ empfunden wird, also als der persönlich-räumliche Bezugsrahmen, in dem sie ihre sozialen Kontakte pflegen und ihr tägliches Leben gestalten.

Das Förderangebot zielt auf die altengerechte Entwicklung von 53 Quartieren in NRW, wobei grundsätzlich nur ein Antrag pro Kreis gestellt werden kann. Bei kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist der Antrag über den Kreis zu stellen. Dieser entscheidet bei mehreren Interessenten/innen, welcher Antrag zur Förderung eingereicht wird.

Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von jährlich 40.000 €, die wie folgt zu verwenden sind:

- 30.000 € für 1 Vollzeitstelle (mind. EG 10 – bei Teilzeitstelle anteilige Kürzung)
- 4.500 € für Sachausgaben
- 5.500 € für teilhabeorientierte Maßnahmen und Veranstaltungen.

Der Förderzeitraum beträgt maximal 3 Jahre, so dass eine Gesamtfördersumme von 120.000 € zum Tragen kommen kann.

Grundlage für die Auswahl des Quartiers muss eine Analyse seiner Bevölkerungs- und Versorgungsstruktur sein, die eine Darstellung der bisher ungedeckten Bedarfe an Infrastrukturangeboten einschließt und die Notwendigkeit für die Schaffung eines demografiefesten Quartiers im Sinne des Masterplans „Altengerechte Quartiere.NRW“ begründet. Der Zuwendungsempfänger benennt das Quartier, in dem der Entwicklungsprozess durchgeführt werden soll.

Zielsetzungen für den Entwicklungsprozess sind insbesondere:

- eine partizipative Sozialraumplanung,
- der Aufbau von Versorgungsnetzwerken,
- die Initiierung altengerechter Bau- und Wohnobjekte,
- der Aufbau und die Stärkung von Nachbarschaftshilfen und –initiativen,
- die Initiierung wohnungsnaher Entlastungs- und Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige
- eine ganzheitliche Ausrichtung der sozialen wie pflegerischen Infrastruktur und die Schaffung zielgruppen-spezifischer Zugänge zu Unterstützungs- und Hilfsangeboten,
- die Initiierung von Engagementmöglichkeiten sowie
- die Initiierung von teilhabeorientierten und gesundheitsfördernden Maßnahmen.

Zur Umsetzung der Quartierentwicklung muss für den Förderzeitraum eine Person beschäftigt werden, die über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Sozialraumgestaltung/Quartiersentwicklung verfügt.

Die Stelle muss ausschließlich für die Entwicklung des konkret benannten Quartiers zur Verfügung stehen und darf nur insoweit in übergreifende kommunale Prozesse einbezogen werden, wie dies zur erfolgreichen Umsetzung und lokalen Einbindung der konkreten Quartiersgestaltung erforderlich ist.

Die Projektdurchführung kann auf einen lokal bereits tätigen kommunalen oder freien Träger übertragen werden, wenn die Einbindung in die kommunalen Entscheidungs- und Abstimmungsprozesse im Rahmen der Übertragungsvereinbarung sichergestellt ist und die Steuermöglichkeit des Zuwendungsempfängers gewahrt bleibt.

Die Verwaltung hat am 12. Januar 2015 alle kreisangehörigen Kommunen mit der Bitte um Prüfung, inwieweit die Beantragung dieser Fördermittel für sie in Frage kommt, angeschrieben.

Bis zum 27.03.2015 sind drei Anträge durch folgende Bürgermeister beim Kreis Heinsberg zur Entscheidung vorgelegt worden:

- Bürgermeister Wegberg
- Bürgermeister Hückelhoven

- Bürgermeister Geilenkirchen

Die Verwaltung empfiehlt, die Entscheidung über die nachstehend skizzierten Förderanträge vor folgendem Hintergrund zu treffen:

Durch das Förderprogramm wird erstmalig die finanzielle Ausgangsbasis als Voraussetzung dafür geschaffen, dass im Kreisgebiet ein über 3 Jahre angelegter, kontinuierlicher Quartiersentwicklungsprozess unter der Maßgabe einer Anteilsfinanzierung der Personal- und Sachkosten in einem Quartier/Sozialraum einer kreisangehörigen Kommune stattfinden kann. Insofern kommt diesem „Pilotprojekt“ eine herausragende Bedeutung für zukünftige Maßnahmen und Vorgehensweisen zu. Dies gilt insbesondere für die inhaltliche Ausgestaltung der Anforderungen, die aus der Umsetzung des erst im Oktober 2014 in Kraft getretenen Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen resultieren. Auch in der fachlichen Diskussion von Sozialplanungsansätzen kristallisiert sich immer deutlicher heraus, dass von den Kommunen eine Sozial- und Finanzplanung als integrierter Prozess zu organisieren sei (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., DV 08/11).

Im Kontext der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen sollte ein wesentliches Auswahlkriterium bei der Entscheidung sein, dass hierdurch eindeutig die Stärkung der kommunalen Verantwortung erfolgt, damit der Kreis und die kreisangehörigen Kommunen in ihrer Steuerfähigkeit gestärkt und deren Gestaltungsfähigkeit sukzessive zurückgewonnen werden. Im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung über den vom Kreis Heinsberg weiterzuleitenden Antrag ist davon auszugehen, dass die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf insbesondere darauf achten wird, dass dieses Kriterium erfüllt ist. Aus dieser Perspektive wäre bei der anstehenden Entscheidung zu beachten, dass den hieraus erwachsenden Ansprüchen Rechnung zu tragen ist.

Es wird auf die der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 13.04.2015 beigefügten Anlagen verwiesen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Richtlinien zum Förderangebot „Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW“ des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW |
| Anlage 2 | Zusammenfassende Darstellung zu den eingereichten Anträgen |
| Anlage 3 | Karte Geilenkirchen |
| Anlage 4 | Karte Hückelhoven |
| Anlage 5 | Karte Wegberg |

Die Verwaltung hatte die Antragsteller eingeladen, ihren Antrag in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 13.04.2015 vorzustellen und kurz zu erläutern. Gegenüber der Verwaltung hat die Stadt Wegberg per Email vom 30.03.2015 erklärt, dass sie auf einen persönlichen Vortrag in der Sitzung verzichtet.

Nach den erfolgten Antragsvorstellungen hat die Verwaltung in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales zu diesen Stellung genommen.

Beschlussvorschlag:

Der Förderantrag “Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW“ der Stadt Geilenkirchen wird an die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 9:

Teilnahme der Janusz-Korczak-Schule am Projekt Schule von acht bis eins für den Primarbereich

Beratungsfolge:	
15.04.2015	Schulausschuss
28.04.2015	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	keine
----------------------------------	-------

Leitbildrelevanz:	3.9
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Die Janusz-Korczak-Schule, Förderschule des Kreises Heinsberg mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, beabsichtigt – unabhängig vom Beschluss über die auslaufende Schließung der Schule –, im Rahmen des Landesprogramms „Schule von acht bis eins“ wie seit dem Schuljahr 2010/2011 auch im Schuljahr 2015/2016 im Primarbereich Maßnahmen zur Betreuung der Schüler/innen nach dem Unterricht anzubieten. Das Konzept der Schule sieht vor, dass montags bis freitags an Schultagen in der Zeit von 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr in der Schule oder in nahegelegenen geeigneten Räumen Betreuungsmaßnahmen für eine Gruppe von mindestens acht und maximal 14 Schülerinnen und Schülern stattfinden. Eine Betreuungszeit vor dem Unterricht ist nicht erforderlich, da alle Schüler/innen wegen des organisierten Schülerspezialverkehrs pünktlich zum Unterrichtsbeginn anwesend sind. Innerhalb der Betreuungszeit soll aus dem Betreuerteam eine Anwesenheit von mindestens einer Person gewährleistet sein. Im Rahmen der Betreuungsmaßnahme sind u. a. Hausaufgabenbetreuung, musisch-künstlerische Angebote und Sportangebote vorgesehen. Der Förderverein der Janusz-Korczak-Schule „Freunde und Förderer der Janusz-Korczak-Schule Geilenkirchen e.V.“ hat sich bereit erklärt, die organisatorische und personelle Abwicklung des Programms zu übernehmen. Nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 31.07.2008 über Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe wird ein Festbetrag für Förderschulen in Höhe von 5.000 € für jede Gruppe der „Schule von acht bis eins“ gewährt.

Neben den durch die Landesförderung gedeckten Personalkosten werden keine nennenswerten vom Kreis Heinsberg als Schulträger zu übernehmenden Kosten entstehen. Zur Fristwahrung wurde bereits - vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung - ein entsprechender Antrag bei der Bezirksregierung Köln gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Programms „Schule von acht bis eins“ im Primarbereich der Janusz-Korczak-Schule wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 10:

Einrichtung eines außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes am Kreisdgymnasium Heinsberg

Beratungsfolge:	
15.04.2015	Schulauusschuss
28.04.2015	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	keine
----------------------------------	-------

Leitbildrelevanz:	3.9
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 beschlossen, am Kreisdgymnasium Heinsberg ab dem 01.08.2010 den Ganztagsbetrieb einzuführen. Der gebundene Ganzttag findet montags, mittwochs und donnerstags statt. Um auf die veränderten gesellschaftlichen Lebensverhältnisse einzugehen und auch den Eltern, die beide berufstätig sind, sowie Alleinerziehenden eine gesicherte Betreuung für ihre Kinder bis 14.53 Uhr an allen Schultagen anzubieten, beabsichtigt das Kreisdgymnasium gemäß § 9 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) die Einrichtung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote. Das Angebot soll sich in erster Linie an Sextaner und Quintaner und im Einzelfall auch an Quartaner wenden. Die Schulkonferenz hat in ihrer Sitzung am 09.12.2014 gemäß § 65 Abs. 2 Ziffer 6 SchulG entschieden, ein außerunterrichtliches Ganztags- und Betreuungsangebot einzurichten. Gemäß Ziffer 4.4 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“ ist der Schulträger zu beteiligen. Die Schule hat sich mit verschiedenen Betreuungsvereinen in Verbindung gesetzt, Angebote eingeholt und beabsichtigt, eine Kooperationsvereinbarung mit dem Verein zur Betreuung von Kindern der Schulen der Region Heinsberg abzuschließen. Im Vergleich zu den anderen Anbietern bietet die Zusammenarbeit mit dem Betreuungsverein Heinsberg Vorteile. So arbeitet der Verein gemeinnützig; ein Vertreter der Schule wird Mitglied des Vereins und kann an wesentlichen Entscheidungen Anteil nehmen. Die Ortsnähe vereinfacht die Zusammenarbeit und ermöglicht die Vernetzung mit zahlreichen Schulen aus dem Stadtgebiet Heinsberg, auch über die konkrete Kooperation hinaus. Außerdem haben bereits viele Eltern und Schüler/innen während der Grundschulzeit den Verein kennengelernt und können auf Bewährtes zurückgreifen. Die angestrebte Betreuung ist kostendeckend kalkuliert; die Eltern zahlen monatlich 25,00 € pro Kind. Vertragspartner für die Eltern ist der Betreuungsverein. Die Betreuung findet in geeigneten Räumlichkeiten der Schule bzw. auf dem Schulgelände statt. Die Gruppengröße umfasst 13 bis 25 Schülerinnen und Schüler. Der Betreuungsverein soll in erster Linie die angemeldeten Kinder auch an den Tagen, an denen kein gebundener Ganztagsunterricht stattfindet (dienstags und freitags), bis 14.53 Uhr be-

treuen. Diese Betreuung umfasst sowohl die Pause (von 12.52 bis 13.45 Uhr) als auch die 5. Stunde (von 13.45 bis 14.53 Uhr).

Für den Kreis Heinsberg werden keine nennenswerten zusätzlichen Kosten entstehen.

Beschlussvorschlag:

Der Einrichtung eines außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebotes gemäß § 9 Abs. 2 SchulG am Kreisgymnasium Heinsberg wird seitens des Schulträgers zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 11:

Weiterführung der Grenzgängerberatung im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge: 28.04.2015 Kreisausschuss	
Finanzielle Auswirkungen:	10.000,00 € jährlich
Leitbildrelevanz:	3.10
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 01.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreis Heinsberg ermöglicht seinen Bürgern Beratungen für Grenzgänger, indem er sich am „Grenzinfopunkt“ des Zweckverbandes Region Aachen beteiligt. Es erfolgt zunächst ab dem 01.01.2014 eine Beratung an 2 Tagen monatlich im Kreishaus Heinsberg entsprechend der Phase 1 des Konzeptpapiers. Die Werbung für dieses Angebot erfolgt schnellstmöglich. Nach Ablauf von 6 Monaten wird anhand der dann vorliegenden Erfahrungen darüber beraten, ob und ggf. in welchem Umfang eine Ausweitung des Angebotes erfolgen soll.“

In seiner Sitzung am 23.09.2014 hat der Kreisausschuss der Fortführung des Beratungsangebotes in gleichem Umfang bis Mitte 2015 zugestimmt.

Zu der durchgeführten Beratungstätigkeit von Ende August 2014 bis Ende März 2015 berichtet der Grenzinfopunkt wie folgt:

Persönliche Beratungen haben an 13 Tagen von Ende August 2014 bis Ende März 2015 stattgefunden. Das Beratungsangebot in dieser Zeit umfasste ca. 5 Stunden pro Tag. Dies ergibt ein Beratungsangebot im Umfang von 65 Stunden. Die durchschnittliche Beratungsdauer pro Klient beträgt mindestens eine Stunde. Eine halbe Stunde pro Klient ist zusätzlich im Durchschnitt einzukalkulieren für weitere Recherchen und Rückrufe.

Insgesamt waren die 65 Stunden als Angebot angemessen. Eine Erhöhung ist zurzeit nicht erforderlich, auch wenn zu beobachten ist, dass die Termine ab Januar 2015 fast alle ausgebucht waren. Es ist im Blick zu behalten, ob im Laufe des Jahres eine signifikante Änderung zu beobachten sein wird und es empfehlenswert ist, Anpassungen vorzunehmen.

38 Personen erhielten eine persönliche umfangreiche Beratung im Kreishaus Heinsberg. Insgesamt wurden (inkl. telefonischer Beratung in der Zeit)

- 14 Beratungen zum Thema Wohnen in Deutschland und Arbeiten in den Niederlanden
- 19 Beratungen zum Thema Wohnen in den Niederlanden und Arbeiten in Deutschland
- 3 Beratungen zu Arbeiten in Belgien und wohnen in Deutschland (Klienten wohnen im

Kreis Heinsberg)

- 12 Beratungen zu Fragen der Rentenversicherung und des Leistungsanspruches als Grenzgänger
- 5 Beratungen zu Fragen der Pflegeversicherung
- 19 Beratungen zu Steuerfragen
- 10 Beratungen zu Familienleistungen
- 8 Beratungen zu Arbeitslosengeldbezug und Arbeitssuche
- 16 Beratungen zu Fragen der Krankenversicherung
- 9 Beratungen zur allgemeinen sozialen Absicherung
- 2 Beratungen zur Selbstständigkeit
- 5 Beratungen zur Diplom- /Berufsanerkennung durchgeführt.

Während die Termine im Januar, Februar und März 2015 nahezu ausgebucht waren, war die Nachfrage Ende November und im Dezember 2014 unterdurchschnittlich. Die Termine in den anderen Monaten waren, mit durchschnittlich drei Reservierungen je Beratungstag, normal nachgefragt. Die Schwankungen sind üblich, auch in den Beratungsstellen in Aachen und Eurode treten monatliche Schwankungen auf.

Nach Einschätzung des Grenzinfolpunktes lohnt es sich, die Sprechstunden im Kreis Heinsberg anzubieten. Die verstärkte Werbung Anfang 2015, die auch auf niederländischer Seite stattfand, schlug sich unmittelbar in der Anzahl der Terminanfragen nieder. Außerdem nehmen die Berater wahr, dass inzwischen dieses Angebot im Kreis Heinsberg durch Mundpropaganda unter den Grenzgängern bekannter geworden ist.

Fraktionsübergreifend besteht Einvernehmen, die Grenzgängerberatung für ein weiteres Jahr in der bisherigen Form weiterzuführen und die Werbung für das Angebot nochmals zu verstärken.

Beschlussvorschlag:

Die Grenzgängerberatung im Kreis Heinsberg wird zunächst bis Mitte 2016 in der bisherigen Form weitergeführt. Im Frühjahr 2016 berichtet die Verwaltung dem Kreisausschuss über die weitere Entwicklung. Auf Grundlage dessen berät der Kreisausschuss, ob und ggf. in welchem Umfang die Grenzgängerberatung fortgeführt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 12:

Gemeinsamer Antrag gem. § 5 GeschO der CDU- und der FDP-Fraktion zur Umsetzung der Empfehlungen des Abschlussberichtes der KGSt

Beratungsfolge:

03.03.2015	Kreisausschuss
------------	----------------

12.03.2015	Kreistag
------------	----------

28.04.2015	Kreisausschuss
------------	----------------

Aufgrund des gemeinsamen Antrages der CDU- und der FDP-Fraktion vom 17.02.2015 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Landrat legt dem Kreisausschuss dar, welche der konkreten Empfehlungen des Abschlussberichts der KGSt bereits prioritär angegangen worden sind beziehungsweise aus welchen Gründen die nicht angegangenen Empfehlungen zurückgestellt werden.“

Landrat Pusch teilt hierzu Folgendes mit:

„Bericht zur Organisationsanalyse der Kreisverwaltung Heinsberg

Ich möchte Ihnen im Folgenden einen Überblick über den laufenden Controllingprozess geben. Dabei ist – in Übereinstimmung mit dem KGSt-Gutachten – zwischen verschiedenen Komponenten des Controllings zu differenzieren. Einerseits soll sich das Controlling mit den verwaltungsinternen Strukturen befassen und klären, ob bzw. in welchen Bereichen Personalkosten reduziert werden können. Andererseits hat die KGSt verschiedene Empfehlungen gegeben, wie sich innerhalb der Verwaltung Abläufe optimieren lassen, ohne dass hiermit auch zwangsläufig Personaleinsparungen verbunden wären. Schließlich hat der Kreistag unter Bezugnahme auf das KGSt-Gutachten die Einführung einer strategischen Zielplanung beschlossen, die im Wesentlichen eine Bewertung der vom Kreis wahrgenommenen Aufgaben zum Gegenstand und damit unmittelbare Auswirkungen auf die notwendige Personalausstattung des Kreises hat.

Die Strategische Zielplanung wurde nach einer gemeinsamen Erörterung in der Fraktionsrunde am 05.11.2014 zunächst mit dem Ziel zurückgestellt, die Leitbildfortschreibung zu forcieren, um hieraus dann strategische Ziele ableiten zu können. Ein Konzept zur Leitbildfortschreibung wurde vom Büro des Landrates zwischenzeitlich erstellt. Der Vorschlag sah zunächst eine inhaltliche Festlegung durch die von der Verwaltung unterstützte Politik vor. Die Überarbeitung der bisherigen und der ggfs. neuen Handlungsfelder des Leitbildes würden dann durch Projektgruppen (Vertreter der Politik und entsprechend der Themenbereiche Vertreter der Verwaltung) begleitet werden. Die von den Projektgruppen erstellten Texte wären anschließend an drei zu bildende Arbeitsgruppen zur inhaltlichen Überarbeitung weiterzuleiten. Diese Arbeitsgruppen sollten aus Unternehmen, Verwaltungsmitarbeitern des Kreises und der Kommunen und den „Kreiskennern“ bestehen. Schließlich sollten die in den Arbeitsgruppen abgestimmten Texte an eine Lenkungsgruppe, die sich aus Vertretern der Kreistagsfrakti-

onen zusammensetzt, übergeben werden. Aufgrund der Komplexität einer solchen Vorgehensweise besteht allerdings noch Abstimmungsbedarf.

Unabhängig von der strategischen Zielplanung und den sich hieraus ergebenden möglichen Auswirkungen auf die vorzuhaltenden Stellen hat die Verwaltung ein formalisiertes System eingeführt, das zum Tragen kommt, wenn seitens der Fachämter eine Stellennachbesetzung oder –aufstockung erbeten wird. Die Besetzungen sind von den Amtsleitungen schriftlich zu beantragen und zu begründen. Anschließend werden die Fallzahlen oder die gesetzlich eintretenden Veränderungen seitens des Haupt- und Personalamtes geprüft. Gemeinsam mit den betroffenen Amts- bzw. Sachgebietsleitungen werden sodann unter Einbeziehung der jeweiligen Dezernatsleitung Alternativen erörtert. Dieses gestufte Verfahren soll Personalmehrungen trotz eines Aufgabenzuwachses weitestgehend reduzieren und die beteiligten Akteure hinsichtlich der zu erwartenden Personalkosten sensibilisieren.

Durch die sehr zurückhaltende Nachbesetzungspraxis konnten in den Jahren 2013 – 2015 insgesamt 2 Mio. € Personalkosten eingespart werden. Dabei wurden immerhin 22 vakant gewordene Stellen, das entspricht 19 Vollzeitäquivalenten, nicht erneut nachbesetzt. Insgesamt wurden seit dem Start der KGSt-Untersuchung 3 % Mitarbeiter eingespart. Dass sich dieser Umstand nicht in einer Reduzierung der Stellenplanzahlen niederschlägt, ist allein auf z.T. erhebliche Aufgabenzuwächse in verschiedensten anderen Bereichen der Kreisverwaltung zurückzuführen.

Daneben ist die Stellenausstattung der einzelnen Fachämter auch unabhängig von konkreten Stellennachbesetzungen zu hinterfragen. Vor diesem Hintergrund hatte die KGSt bereits seinerzeit nach dem Pareto-Prinzip (wenige Aufgaben machen einen Großteil des Personalaufwandes aus) die 20 personalintensivsten Aufgabenbereiche ausgewählt und anhand von Vergleichszahlen – soweit vorhanden – geprüft, dabei aber keine konkreten Einsparungsmöglichkeiten aufzeigen können. Gleichwohl sollen die Kernprozesse der Verwaltung, d.h. insbesondere diejenigen Prozesse, die große Personal- oder Finanzressourcen in Anspruch nehmen, noch näher beleuchtet werden. Allerdings nimmt diese Aufgabe erhebliche Zeit in Anspruch, weil die Abläufe und der Stellenbedarf von mannigfaltigen Parametern und Einflussfaktoren bestimmt werden. Das sind z. B. der Organisationsgrad, Qualität und Umfang der Aufgabenerledigung, Ausbildungsniveau, Grad der Leistungsminderung, Fort- und Weiterbildungsaktivitäten, Erfahrungswissen, Grad der Leistungsbereitschaft und des Leistungsvermögens der Mitarbeiter, Führungsqualitäten, Arbeitsverteilung, Fehlzeiten, Motivationshemmnisse, Arbeitsumfeld und die Kundengruppe, um nur einige Determinanten zu nennen. Eine umfassende Prozessablaufanalyse ist der Verwaltung zusätzlich zum Tagesgeschäft nur eingeschränkt möglich und bedarf der professionellen Unterstützung. Ich hatte daher bereits in der letzten Sitzung der Fraktionsvorsitzenden die Einstellung eines Controllers zur Diskussion gestellt, der die Einzelabläufe im Verwaltungsbetrieb analysieren und entsprechende Schlussfolgerungen ziehen sollte. Dem Controller könnten dabei neben vielen anderen Unterstützungsmaßnahmen auch detaillierte, d.h. bis in jede Einzelaufgabe hineingehende, und vom Haupt- und Personalamt zum 01.01. eines jeden Jahres aktualisierte Aufgabenverteilungspläne der Gesamtverwaltung zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich hat die Verwaltung damit begonnen, produktorientierte Ziele und Kennzahlen auf Grund der haushaltsrechtlichen Anforderungen zu entwickeln. Entsprechende Daten können Sie dem Haushalt für das Jahr 2015 entnehmen. Hierbei handelt es sich um den Beginn eines

umfangreicheren Projektes, das allerdings davon abhängt, wie sich die strategische Zielplanung sowie die Geschäftsablaufanalyse weiterentwickeln wird. Dort, wo auch ohne diese Controlling-Bausteine eine Erarbeitung der Ziele und Kennzahlen möglich ist, wird die Verwaltung dies auch weiter vorantreiben.

Nach der bereits im letzten Jahr durchgeführten organisatorischen Neuausrichtung mit der Einführung eines Querschnitts- und Steuerungsdezernates und der Einrichtung eines Büros des Landrates stehen auch in diesem Jahr umfangreiche Organisationsänderungen an, die im Rahmen des Controllingprozesses angestoßen worden sind. Die durch die Bearbeitung von Führerscheinangelegenheiten im bislang dem Haupt- und Personalamt zugeordneten Bürger-Service-Center entstandenen Friktionen sollen im Wege einer Übernahme des BSC durch das Straßenverkehrsamt abgebaut werden. Zudem werden künftig die Öffnungszeiten der Zulassungsstelle des Straßenverkehrsamtes denen des BSC einschließlich des geöffneten Samstags angepasst. Damit kann das gesamte Angebot des publikumsträchtigsten Amtes erstmals einheitlich vorgehalten werden. Eindeutige Bearbeitungswege bei Zulassungs- und Führerscheinangelegenheiten werden sichergestellt, die bisherigen Mehrfachzuständigkeiten zweier unterschiedlicher Ämter gleichzeitig abgelöst. Die mit dieser Umorganisation verbundene Möglichkeit für das Straßenverkehrsamt, auf einen größeren Personalpool zugreifen zu können, führt künftig insbesondere in Ferienzeiten oder Fällen krankheitsbedingter Vakanzen zu einer deutlich flexibleren Handhabung. Zugleich wird hierdurch verhindert, dass die derzeitigen erheblichen Fehlzeiten im BSC durch Ersatz Einstellungen aufgefangen werden müssen.

Neben diesen allgemeinen Controllingmaßnahmen ist von der Verwaltung bereits der größte Teil der Einzelempfehlungen der KGSt umgesetzt worden. Über Teile hiervon hatte ich bereits in der Sitzung des Kreisausschusses vom 06.05.2014 berichtet. Gleichwohl möchte ich die weiteren Umsetzungsmaßnahmen an dieser Stelle zur Abrundung des Bildes noch einmal erwähnen:

Das Büro des Landrates wurde aus dem Haupt- und Personalamt herausgelöst und als gebündelte Steuerungsunterstützung zum 01.06.2014 eingerichtet. Diese Organisationseinheit wird die Fortschreibung des Leitbildes und die Strategische Zielplanung federführend begleiten.

Die Aufgaben und Rollen der Querschnittseinheiten als Serviceeinheiten wurden noch einmal geschärft – wobei ich an dieser Stelle anmerken möchte, dass sich diese Bereiche auch bereits in der Vergangenheit als Dienstleister für die Gesamtverwaltung verstanden und entsprechend agiert haben.

Ein dezentrales Controlling in den Fachdezernaten ist auch weiterhin nicht beabsichtigt, da es mit erheblichem Personalaufwand verbunden wäre und letztlich nur die Informationen bündeln würde, die vom zentralen Controlling aus ohnehin erhoben werden müssen.

Der Prozess zur flächendeckenden Aktualisierung von Stellen- und Arbeitsplatzbeschreibungen wird kontinuierlich fortgeschrieben. Die Stellenbewertungskommission des Kreises Heinsberg hat eine Geschäftsordnung erlassen, damit ein einheitlicher Verfahrensstand mit regelmäßigen Sachstandsinformationen gewährleistet ist.

Eine zentrale Vergabestelle ist eingerichtet und in die Stabsstelle Recht- und Kommunal-aufsicht integriert worden.

Die zentrale Vollstreckungsstelle wurde bereits zum 01.01.2014 erweitert. Nach dem Auszug der WFG werden auch die Vollstreckungsangelegenheiten des Jugendamtes in die zentrale Vollstreckungsstelle des Amtes 20 integriert, damit die Beitreibung sämtlicher privat- und öffentlich-rechtlichen Forderungen zentralisiert ist.

Das zentrale Informations- und Kommunikationssystem „Collabo“ wird sukzessive ergänzt und amtspezifisch optimiert. Dieser Prozess wird kontinuierlich fortgeführt. Hinsichtlich des Fortbildungsmanagements wird eine zentrale Wissensdokumentation erfolgen.

Zur Weiterentwicklung der Verwaltungskultur und des Führungsverständnisses wurden umfangreiche und auf Kontinuität ausgerichtete Führungskräfteprogramme aufgelegt. Die Resonanz der Führungs- und Nachwuchskräfte ist durchweg positiv. Die Abkehr vom hierarchischen Führungsstil hin zu einem kooperativen wurde angestoßen und zeigt sich im Tagesgeschäft immer deutlicher.

Ein Raumkonzept ist ebenso erstellt bzw. aktualisiert worden wie der Entwurf eines Personalentwicklungskonzeptes. Letzteres wird derzeit mit dem Personalrat und der Gleichstellungsbeauftragten abgestimmt. Auch die IT wird derzeit einer Überprüfung unterzogen. Entsprechend hat sich der Bauausschuss in der vergangenen Woche etwa mit einer Neugestaltung der gesamten Telefonanlage im Kreishaushalt befasst.

Diese und noch weitere Einzelmaßnahmen sind seit dem Abschlussbericht der KGSt in der Kreisverwaltung Heinsberg realisiert worden. Insgesamt betrachtet hat sich in der Kreisverwaltung seit dem Controllingbeschluss des Kreistages bereits viel getan. Meine Ausführungen zeigen aber auch noch verbleibende Handlungsbedarfe auf, die sukzessive abzuarbeiten sind. Dabei möchte ich nicht zuletzt mit Blick auf die kreisangehörigen Kommunen und den Diskussionen über den Kreishaushalt allerdings noch einmal deutlich machen, dass der Kreistag bei seiner Beschlussfassung über die Einführung eines Controllings und die Benennung einer Zielgröße die Notwendigkeit der Übernahme zusätzlicher Aufgaben nicht ausgeklammert hat. Insbesondere in den letzten Jahren haben zahlreiche neue Aufgaben, die nicht zuletzt auch auf Wunsch der Kommunen vom Kreis übernommen worden sind, dazu geführt, dass Personal eingestellt werden musste. Beispielhaft erwähne ich nur die Übernahme kommunaler Bediensteter für das Jobcenter, die Übernahme von Aufgaben bzw. Projekten auf Wunsch der Kommunen wie etwa das Projekt velo+ oder die drastisch angestiegene Zahl von Rettungseinsätzen sowie vom Land vorgegebene technische Neuerungen, die im Rahmen der Rettungsdienstbedarfsplanung dazu geführt haben, dass die Krankenkassen nach aktuellem Stand die Einstellung weiterer 6 Leitstellen-Mitarbeiter mittragen werden. Auch die Kommunen profitieren hiervon unmittelbar, da sie z.B. im Bereich der Digitalfunkbetreuung keine eigenen Mitarbeiter einstellen müssen.“

Sitzung: öffentlich
Tagesordnungspunkt 13:

Antrag gem. § 5 GeschO der FW-Fraktion betr. "Mehraufwendungen für Pensionen"

Beratungsfolge:

28.04.2015	Kreisausschuss
07.05.2015	Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der FW-Fraktion vom 22.03.2015 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, aufzuzeigen, wie hoch die zusätzlichen Aufwendungen für die Pensionen 2015 sein werden und wie die Verwaltung plant, diese im Kreishaushalt 2015 zu kompensieren.
2. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, dem Kreistag das Finanzierungskonzept für die Pensionsrückstellungen bis 2025 vorzulegen und falls nicht vorhanden, ein Finanzierungskonzept zu erstellen.

Hierzu berichtet Landrat Pusch wie folgt:

„In der Kreistagssitzung am 12.03.2015 habe ich darüber berichtet, dass im Jahresabschluss 2014 zusätzliche Aufwendungen in Höhe von rund 3,8 Mio. Euro bei den Pensions- und Beihilferückstellungen entstehen. Hiermit sind aber nicht - wie im Antrag der FW-Fraktion erwähnt - Einzahlungen des Kreises an die Rheinische Versorgungskasse verbunden. Es geht hier um aufwandswirksame Zuführungen in der Bilanzposition „Pensionsrückstellungen“. Eine unmittelbare Zahlungsverpflichtung an die Versorgungskasse ergibt sich hieraus nicht.

Mit Bezug auf Ziffer 1 des Antrages weise ich auf den Haushaltsplan 2015 hin. Laut Vorbericht, Seite 32, sind für die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen 1.426.000 € und für die Versorgungsempfänger nochmals 543.000 € veranschlagt, insgesamt also 1.969.000 €. Nach der aktuellen Hochrechnung der Versorgungskasse ist für 2015 mit einer Zuführung von 1.823.000 € zu rechnen. Der Haushaltsansatz 2015 wäre damit auskömmlich.

Die Höhe der tatsächlichen Zuführung für 2015 wird die Versorgungskasse voraussichtlich im Frühjahr 2016 mitteilen. So sind eventuelle Bestandsveränderungen, z.B. durch Zu- oder Abgänge oder Todesfälle, sowie noch nicht feststehende Anpassungen von Besoldungen und Versorgung in der Hochrechnung nicht enthalten.

Zu Ziffer 2 des Antrages, in dem die Vorlage bzw. Erstellung eines Finanzierungskonzeptes für die Pensionsrückstellungen bis 2025 beantragt wird, möchte ich folgendes ausführen:

Richtig ist, dass der Kreis Heinsberg, wie alle anderen Kommunen, grundsätzlich dafür Sorge tragen muss, dass auch die langfristigen Pensionsverpflichtungen finanziert werden können. Im Idealfall stehen den Pensionsrückstellungen in gleicher Höhe liquide Mittel oder langfris-

tige Finanzanlagen gegenüber. Ein Blick in die festgestellten Abschlussbilanzen des Kreises zeigt, dass die Pensionsrückstellungen deutlich höher sind als die liquiden Mittel und langfristigen Finanzanlagen, die zusätzlich als Kapitalstock für Maßnahmen der Deponienachsorge dienen sollen.

Diese Schieflage betrifft aber nicht nur den Kreis Heinsberg. Die Mehrheit aller nordrhein-westfälischen Kommunen hat nicht die Mittel dafür, finanzielle Rücklagen für die Gesamthöhe der Pensionslasten zu bilden.

Der Kreis Heinsberg war in den letzten Jahren dennoch tätig und hat im Rahmen seiner Möglichkeiten mit dem Aufbau eines Kapitalstocks begonnen. Zurzeit beträgt die Anlagesumme rund 10 Millionen €. Auch zukünftig werden wir diese Strategie fortsetzen, sofern es unsere Liquidität erlaubt.

Im Übrigen wird es nach einer Hochrechnung der Versorgungskasse bis zum Jahr 2024 stets eine Zuführung zu den Pensionsrückstellungen geben. Dieser Sachverhalt ist umlagerelevant und würde daher grundsätzlich zu Liquidität im Kreishaushalt führen. Die Finanzierung der Pensionsverpflichtungen bis 2024 wäre demnach sichergestellt. Da die zehnjährige Vorausschau von der Versorgungskasse in jedem Jahr fortgeschrieben wird, erhalten wir regelmäßig aktuelle Daten und können die Situation jährlich neu bewerten. Auch achten wir darauf, dass Erfahrungswerte aus den zurückliegenden Jahresabschlüssen mit in die Haushaltsplanung einfließen.

Weiterhin kann aus der momentanen Personalstruktur in der Kreisverwaltung der Rückschluss gezogen werden, dass es kurz- oder mittelfristig nicht zu Finanzierungsengpässen kommen sollte. Die Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten liegt deutlich über der Anzahl der Versorgungsempfänger.

Sondereffekte, wie sie nun im Jahresabschluss 2014 aufgetreten sind, können in einer Haushaltsplanung oder in einem Finanzierungskonzept nicht eingerechnet werden.

Aus den hier dargelegten Gründen hält die Verwaltung die Erstellung des von der FW-Fraktion beantragten Finanzierungskonzeptes für nicht zielführend.“

Stellvertretendes Kreisausschussmitglied Nelsbach erklärt Punkt 1 des Antrages aufgrund der Ausführungen als erledigt und bittet, die Abstimmung über Punkt 2 bis zur Sitzung des Kreistages zurückzustellen. Dem folgt der Kreisausschuss einvernehmlich.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 14:

Antrag gem. § 5 GeschO der FDP-Fraktion betr. "Aktueller Sachstandbericht zur interkommunalen Zusammenarbeit"

Beratungsfolge:

28.04.2015 Kreisausschuss

07.05.2015 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 07.04.2015 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Landrat berichtet über den aktuellen Sachstand zur interkommunalen Zusammenarbeit.
2. Insbesondere über die Ergebnisse/Erfolge seit dem letzten Zwischenstandsbericht, die gemeinsam mit den Bürgermeistern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hinsichtlich zwischengemeindlicher Kooperationspotenziale erzielt worden sind. Dies soll bis zum 15.09.2015 dem Kreisausschuss in tabellarischer Form vorgelegt werden. Darüber hinaus sollen hemmende und begünstigende Faktoren einzelner Maßnahmen benannt werden und die erreichten Einsparungen in Euro (seit der Zusammenarbeit pro Jahr) sowie das geschätzte Gesamteinsparpotential beziffert werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 15:

Antrag nach § 5 Geschäftsordnung der FDP-Fraktion betr. Fortschreibung der kreisweiten Schulentwicklungsplanung

Beratungsfolge:

15.04.2015	Schulausschuss
------------	----------------

28.04.2015	Kreisausschuss
------------	----------------

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Schulausschusses am 15.04.2015 als Anlage beigefügten Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 29.12.2014 sowie den mit Schreiben vom 10.04.2015 übersandten Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 08.04.2015 verwiesen.

In der Sitzung des Schulausschusses am 15.04.2015 wurde seitens der Verwaltung über wesentliche Entwicklungen der Schullandschaft im Kreis Heinsberg, insbesondere über den aktuellen Sachstand zur Weiterentwicklung der Förderschulen informiert. Außerdem wurde mitgeteilt, dass sich die Hauptverwaltungsbeamten grundsätzlich positiv zu einer Fortschreibung der kreisweiten Schulentwicklungsplanung geäußert hätten, diese jedoch mit Blick auf die noch nicht abgeschlossene Umsetzungsphase des vorliegenden Gutachtens in ca. zwei bis drei Jahren erfolgen sollte. Innerhalb des Schulausschusses fand ein intensiver Meinungsaustausch über den Zeitpunkt und die Finanzierung der beantragten Fortschreibung des kreisweiten Schulentwicklungsgutachtens, die Koordinierungsfunktion des Kreises sowie die Einbeziehung aller Schulformen statt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einmal jährlich im Schulausschuss über den aktuellen Sachstand der Beratungen des Runden Tisches zur Schulentwicklungsplanung zu berichten.
2. Über die Fortschreibung der kreisweiten Schulentwicklungsplanung wird zu gegebener Zeit beraten und beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 16:

Bericht der Verwaltung

Landrat Pusch teilt Folgendes mit:

„Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Mit Verfügung vom 16.04.2015 hat die Bezirksregierung Köln die Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2015 ohne Einschränkungen genehmigt. Sie weist besonders darauf hin, dass den Kommunen gem. § 56 Abs. 2 Kreisordnung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Einwendungen wurden seitens der Kommunen nicht vorgebracht.“

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 17:

Anfragen

Hierzu liegt nichts vor.